

**Amtliche Abkürzung:** NDVO FoVG  
**Ausfertigungsdatum:** 12.01.2004  
**Gültig ab:** 27.01.2004  
**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**



**Fundstelle:** Nds. GVBl. 2004, 15  
**Gliederungs-Nr:** 79100

**Niedersächsische Verordnung zur  
Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes  
(NDVO FoVG)  
Vom 12. Januar 2004**

*Zum 27.02.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. g der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306) wird verordnet:

**§ 1**

(1) <sup>1</sup> Forstliches Vermehrungsgut nach § 2 Nr. 1 FoVG darf nur unter Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzerin oder des Wald- oder Baumbesitzers oder einer beauftragten Person unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden. <sup>2</sup> Das nach Satz 1 erzeugte forstliche Vermehrungsgut ist vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über eine Sammelstelle zu leiten. <sup>3</sup> Die Sammelstellen sind jeweils von der Wald- oder Baumbesitzerin oder dem Wald- oder Baumbesitzer oder dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss einzurichten.

(2) <sup>1</sup> Die Menge des nach Absatz 1 Satz 1 erzeugten Vermehrungsgutes ist laufend und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erzeugung von der Wald- oder Baumbesitzerin oder dem Wald- oder Baumbesitzer oder einer beauftragten Person in einer Sammelliste zu erfassen. <sup>2</sup> Die Sammellisten sind nach dem Muster der **Anlage** für jede Zulassungseinheit und jede Baumart getrennt zu führen und nach Abschluss der Ernte zehn Jahre lang von der Wald- oder Baumbesitzerin oder dem Wald- oder Baumbesitzer aufzubewahren.

**§ 2**

(1) Zur Verwendung als Zierzapfen dürfen Zapfen

- |    |                              |   |
|----|------------------------------|---|
| 1. | der japanischen Lärche       | nur vom 1. Mai bis zum 31. August,      |
| 2. | der europäischen Lärche      | nur vom 1. Mai bis zum 31. August,      |
| 3. | der Douglasie                | nur vom 1. November bis zum 31. Mai und |
| 4. | aller übrigen Nadelbaumarten | nur vom 1. April bis zum 30. September  |

geerntet werden.

(2) Die Landesstelle kann im Einzelfall zulassen, dass Zapfen zur Verwendung als Zierzapfen auch außerhalb der Zeiträume nach Absatz 1 geerntet werden, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse vorliegt und die Gewähr dafür gegeben ist, dass aus den Zierzapfen kein Saatgut gewonnen wird und die Zapfen nicht als Vermehrungsgut in den Verkehr gebracht werden.

### § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a FoVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 forstliches Vermehrungsgut erzeugt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 forstliches Vermehrungsgut nicht über eine Sammelstelle leitet,
3. eine Sammelliste nicht nach § 1 Abs. 2 führt,
4. die Aufbewahrungsfrist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 für Sammellisten nicht einhält oder
5. Zapfen zur Verwendung als Zierzapfen außerhalb der
  - a) in § 2 Abs. 1 bestimmten oder
  - b) nach § 2 Abs. 2 zugelassenen

Zeiten erntet.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 20. März 1987 (Nds. GVBl. S. 61), geändert durch § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 527), außer Kraft.

Hannover, den 12. Januar 2004

**Niedersächsisches Ministerium  
für den ländlichen Raum, Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Ehlen  
Minister

#### **Anlage**

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

#### **Sammelliste**

Forstamt und Revierförsterei	Sammelstelle
Wald- oder Baumbesitzerin oder Wald- oder Baumbesitzer	Sammelstellenleitung

Registerzeichen der Zulassungseinheit	Erntebestand (Abteilung/Unterabteilung/Unterfläche)
Baumart	Bucheckern <input type="checkbox"/> Flügelsamen <input type="checkbox"/> Kerne <input type="checkbox"/>  Eicheln <input type="checkbox"/> Rohsaatgut <input type="checkbox"/>  Zapfen <input type="checkbox"/> Früchte <input type="checkbox"/>

Tag der Ablieferung	Name und Wohnort der sammelnden Person	Sammelentgelt in Euro (Angabe freigestellt)	Gewicht in kg	Unterschrift der sammelnden Person
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				

14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
Summe	--			--
Bemerkungen				

Ort	Datum	Unterschrift der Sammelstellenleitung
-----	-------	---------------------------------------

© juris GmbH